

WERKVERTRAG

Zwischen
Max Muster
(Auftraggeber)

und
Dr. Zita Ágota Pataki
(Auftragnehmerin)

wird folgender Werkvertrag geschlossen

§1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber vergibt an die Auftragnehmerin die in §2 aufgeführten Arbeiten als Werkvertrag gem. §631 BGB.

§2 Leistungsbeschreibung

Die Auftragnehmerin hat folgende Leistungen zu erbringen:

Texterstellung für

§3 Fristen / Zeitraum

Die Auftragnehmerin trägt dafür Sorge, dass die ihr mit diesem Vertrag übertragenen Tätigkeiten zur Durchführung der beschriebenen Leistungen erbracht werden. Dies gilt nur für den Teil der Arbeiten, die sie selbständig zu verantworten hat, nicht für die im Projekt impliziter Leistungen / Arbeiten Dritter.

Die Auftragserfüllung erfolgt.

§4 Gegenseitige Mitwirkungspflicht / Nutzungsrechte

1. Das zu bearbeitende Material ist mit den Arbeitsergebnissen jeweils nach Fertigstellung, spätestens jedoch bis zum Vertragsende vollständig und in ordentlichem Zustand dem Auftraggeber vorzulegen oder zugänglich zu machen.

2. Mit der endgültigen Abnahme und Ablieferung des Werkes räumt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber ein **einfaches, zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränktes Nutzungsrecht für das genannte Werk in der Veröffentlichung und Verbreitung ein, wobei die Regelungen des Urheberrechts und damit verbundene Forderungen unangetastet bleiben. Weitere Nutzungen außerhalb des genannten Werkes bedürfen des Einverständnisses des Autors und sind ggf. nachzuvergüten.**

3. Die Auftragnehmerin erhebt keine Ansprüche an der Änderung – und Korrektur Ihrer Texte – insofern sie diese in der Schlussredaktion überprüft und für richtig befunden hat.

4. Die Auftragnehmerin ist an Weisungen, die über die Leistungsbeschreibung hinaus gehen, nicht gebunden.

5. Sonstige Aufgaben, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, sind nicht zu übertragen und auszuführen.

§5 Nachbesserungen

Die geleistete Arbeit geschieht in enger Absprache und Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Eine Überwachung des Fortschritts ist dem Auftraggeber während der Projektlaufzeit jederzeit möglich. Nachbesserungen sind daher nur in berechtigten Fällen und in Absprache sofort einzufordern. Nachträgliche

Nachbesserungen / Zusatzleistungen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Die Vergütung in §7 bleibt davon unberührt.

§6 Informations- und Auskunftspflicht des Vertragsnehmers

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jederzeit auch über Teilergebnisse ihrer Arbeit gegenüber dem Auftraggeber wie auch gegenüber autorisierten Dritten fachliche Auskunft zu geben. Ebenso verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über alle geheim zu haltenden Angelegenheiten, die ihr durch Übernahme von Vertragsarbeiten bekannt werden, auch nach Fertigstellung der Arbeit Verschwiegenheit zu bewahren. Soweit die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritte heranzieht, sind auch diese zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§7 Vergütung

Die Auftragnehmerin erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ein Honorar. Das Honorar bemisst sich auf ... EUR (zzgl. gesetzl. UST).

In diesen Honoraren sind alle Nebenkosten, auch für etwa herangezogene Dritte Seitens der Auftragnehmerin, enthalten. Das Honorar wird nach Rechnungsstellung seitens der Auftragnehmerin ausgezahlt. Nicht im Honorar enthalten sind Nebenkosten, etwa für die kostenpflichtige Benutzung der Archive. Diese werden in Absprache ggf. durch die Auftragnehmerin ausgelegt und ihr durch den Auftraggeber rückvergütet.

Die Zahlung erfolgt wie folgt:

§8 Honorar

1. Das Honorar versteht sich als Nettobeitrag, die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich gesetzlicher UST. Alle weiteren aus diesem Vertrag in Ansehung des Honorars entstehenden steuerlichen Verpflichtungen trägt die Auftragnehmerin.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Auftragnehmerin als selbständig tätige Unternehmerin mit den damit verbundenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen anzusehen ist. Auf eine etwaige Sozialversicherungspflicht wird hingewiesen. Die Auftragnehmerin hat diese über ihre Krankenkasse zu klären. **Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass alle von ihr angebotenen vergüteten publizistischen und wissenschaftlichen Leistungen entsprechend dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtig sind.**

3. Die Auftragnehmerin wird in zeitlich eigener Verantwortung für den Auftraggeber tätig, jedoch nur innerhalb der unter §2 aufgeführten Fristen. Die Auftragnehmerin kann den Ort, an dem sie ihre werkvertraglichen Leistungen erbringt, selbst bestimmen, soweit der Auftrag eine Anwesenheit vor Ort nicht erfordert.

Die Auftragnehmerin ist nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden, hat jedoch bei Aufgaben, die am Sitz des Auftraggebers oder einer Einrichtung des Auftraggebers zu erfüllen sind, ihre Tätigkeit innerhalb der betriebsüblichen Öffnungszeiten zu erbringen.

§9 Haftung / Gewährleistung:

1. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber nach Werkvertragsregelung.

2. Die Gewährleistung richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§10 Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wobei der Kündigungsgrund schriftlich mitzuteilen ist. Die Auftragnehmerin händigt in diesem Fall das zur Bearbeitung überlassene Material und alle Hilfsmittel sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse bzw. auch Teilergebnisse dem Auftraggeber gegen Erstattung der Vergütung umgehend vollständig aus.

2. Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus Gründen, die die Auftragnehmerin zu vertreten hat, bzw. wenn der Auftraggeber zu der Auffassung kommt, dass die Arbeiten im Rahmen des Vertrages unzureichend sind und der Vertragsnehmer die festgestellten Mängel in einer vorgegebenen Frist nicht beheben kann, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, hat jedoch die Arbeiten, die bis dahin erbracht wurden, mit einer Vergütung zu honorieren, die den Umfang der erbrachten Leistungen entspricht.

3. Die Auftragnehmerin erhält im Kündigungsfalle vor Vollendung des Werkes die Vergütung, die den bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspricht.

§11 Weitere Bestimmungen:

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Auftragnehmerin erhält ... Belegexemplare.

Auftraggeber:

Ort, Datum, Unterschrift

Auftragnehmerin:

Ort, Datum, Unterschrift